



TERMINE AUG 2017

#### Abgabe-Frist

für den Termin 10.8.2017 = 10.8.2017  
(USt-VA, LStAnm.)

#### bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.8.2017 = 13.8.2017  
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

#### bei Überweisungen

für den Termin 15.8.2017 = 18.8.2017  
(GewSt, GrundSt)

#### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für August 2017 = 25.8.2017 (0 Uhr)

#### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für August 2017 = 29.8.2017

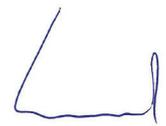
Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

die Vorschrift des § 6b EStG dient dem Zweck, die aufgrund bestimmter Veräußerungsvorgänge freiwerdenden stillen Reserven steuerrechtlich nicht sofort zu erfassen, sondern sie auf ein Reinvestitionsgut zu übertragen. Dass dabei verschiedene Fristen zu beachten sind, erfuhr „steuerschmerzlich“ ein Immobilien-Unternehmer aus Bayern. Lesen Sie mehr zu dem nunmehr beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren in unserem Thema des Monats.

Vereinnahmen Sie Fremdgelder als durchlaufende Posten? Dann sollten Sie deren Vermischung mit betrieblichen Einnahmen vermeiden. Warum, lesen Sie weiter unten.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Tim Kirchner

## THEMA DES MONATS

### 6b-Rücklage: Verlängerung der Investitionsfrist setzt Baubeginn voraus

Grundsätzlich will der Gesetzgeber mit dem Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass Steuerpflichtige ihre Steuern bezahlen. Allerdings gibt es auch Regeln, mit denen er Anreize für ein bestimmtes Verhalten schaffen will - beispielsweise mit der sogenannten **6b-Rücklage**. Veräußert man ein Grundstück, hat man die Möglichkeit, den **Veräußerungsgewinn nicht zu versteuern**, sondern die 6b-Rücklage in Anspruch zu nehmen. Bedingung ist, dass man innerhalb von vier Jahren ein neues Gebäude oder Grundstück anschafft. Verlängern kann man diese Frist um zwei Jahre, sofern man ein neues Gebäude errichtet.

Das wollte auch ein Unternehmer aus Bayern tun. Nach der Veräußerung eines Grundstücks im Jahr 2005 stellte er eine 6b-Rücklage in seiner Bilanz ein. Allerdings beauftragte er erst 2009 - kurz vor Ablauf der vierjährigen Investitionsfrist - einen Architekten, um den Bau eines neuen Gebäudes zu planen.

...Fortsetzung Seite 2

### IN DIESER AUSGABE

6b-Rücklage: Verlängerung der Investitionsfrist setzt Baubeginn voraus	1
Häusliches Arbeitszimmer: Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können	2
Telearbeit und Homeoffice: Raumkostenabzug richtet sich nach zeitlicher Nutzung	2
Vermietungsverluste: Teilweise keine Einkünfteerzielungsabsicht bei Teil-Leerstand	2
Verluste aus Ferienimmobilien: Wann liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?	3
Fremdgelder: Genaue Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich	3
Photovoltaikanlage: Wenn der Mieter vor der Installation die Dachsanierung übernimmt	3
Grunderwerbsteuer: Einheitlicher Erwerbsgegenstand - Baukosten dürfen nachträglich in Steuerberechnung einbezogen werden	3
Diskriminierung bei der Arbeit: Entschädigungs- und Vergleichszahlungen sind steuerfrei	4
Mutterschutz: Künftig sollen mehr Frauen profitieren	4

Zu spät, wie das Finanzgericht München befand. Denn die **Fristverlängerung auf sechs Jahre** kann man nur dann in Anspruch nehmen, wenn man **innerhalb von vier Jahren** mit der Herstellung des Gebäudes beginnt. Zwar muss hierzu lediglich der **Bauantrag gestellt** worden sein, allerdings muss man das Gebäude bereits **hinreichend konkret geplant** haben. Im Streitfall hatte der Architekt erst 13,5 Stunden investiert: Noch nicht einmal ein erster grober Entwurf war vorhanden. Zu wenig, um den Beginn der Gebäudeherstellung noch im vierjährigen Investitionszeitraum zu verorten. Die 6b-Rücklage wurde daher rückwirkend aberkannt und zuzüglich Zinsen aufgelöst.

**Hinweis:** Sie wollen genau wissen, ab wann die Gebäudeherstellung in Ihrem Fall als begonnen gilt oder wie hoch eine Nachversteuerung ausfallen würde? Gerne können wir das persönlich besprechen.

## Häusliches Arbeitszimmer: Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Selbständige dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

In einem neuen Urteil ist der Bundesfinanzhof (BFH) der Frage nachgegangen, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbständiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieben hatte. Sein Finanzamt hatte die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer aberkannt und darauf verwiesen, dass ihm in den Praxen schließlich ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH ist dieser Ansicht nun entgegengetreten und hat den **beschränkten Raumkostenabzug zugelassen**. Die Richter verwiesen darauf, dass auch **Selbständige mit externen Betriebs- und Praxisräumen auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein** können. Ob dies der Fall ist, muss **einzel-fallabhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen - ihm stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidungserheblich war unter anderem, dass die Praxis-

räume durch die Angestellten genutzt worden waren.

**Hinweis:** Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrer Praxis bzw. in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt sind. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, muss jedoch stets einzelfallabhängig geprüft werden.

## Telearbeit und Homeoffice: Raumkostenabzug richtet sich nach zeitlicher Nutzung

Viele Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern mittlerweile Heimarbeitsplätze an. Die verstärkte Schaffung solcher Homeoffices ist dabei nicht immer der Raumnot am Betriebs-sitz geschuldet, sie erfolgt häufig sogar auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmer, damit diese sich - zumindest tageweise - lange Pendelstrecken zur Arbeit ersparen können.

In einer neuen Verfügung zur steuerlichen Behandlung von häuslichen Arbeitszimmern ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) nun explizit auf die Absetzbarkeit von Heimarbeitsplätzen eingegangen. In welcher Höhe die Kosten für ein Homeoffice absetzbar sind, richtet sich demnach nach dem zeitlichen Nutzungsumfang:

### ▪ Fünf-Tage-Homeoffice:

Sofern der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice arbeitet und ihm im Büro des Arbeitgebers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit zu Hause, so dass die Raumkosten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.

### ▪ Drei-Tage-Homeoffice:

Sofern die erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind, entscheidet der zeitliche Nutzungsumfang der Räume über die Absetzbarkeit des Heimarbeitsplatzes. Wird das Homeoffice während der überwiegenden Wochenarbeitszeit genutzt (= mindestens drei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitneh-

mern), liegt dort der Tätigkeitsmittelpunkt, so dass die Raumkosten ebenfalls in vollem Umfang absetzbar sind.

### ▪ Zwei-Tage-Homeoffice:

Verbringt der Arbeitnehmer in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (= nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass kein voller Raumkostenabzug für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen aber beschränkt bis zu 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Homeoffice-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.

**Hinweis:** Die OFD weist weiter darauf hin, dass Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kosten eines Homeoffice den steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers erhöhen (keine steuerfreie Kostenerstattung). Gleiches gilt für die Zahlung eines pauschalen Büro-kostenzuschusses oder bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung durch den Arbeitgeber.

## Vermietungsverluste: Teilweise keine Einkünfterzielungsabsicht bei Teil-Leerstand

Damit eine Vermietung (oder Verpachtung) steuerlich anerkannt wird, muss der Vermieter den subjektiven Willen haben, mit seiner Tätigkeit positive Einkünfte zu erzielen. Das heißt, dass die Kosten auf lange Sicht durch die Erträge gedeckt sein müssen. Der Grund ist einfach: Wenn die Vermietung anerkannt ist, mindern die Verluste bei einer Unterdeckung die Einkommensteuerlast. Hat ein Vermieter aber gar nicht die Absicht, positive Einkünfte zu erzielen, betreibt er die Vermietung als „Privatvergnügen“ und hat keinen Anspruch auf eine Minderung seiner Steuerlast.

Dies bedeutet aber nicht, dass langjährige Verluste niemals anerkannt würden. Bei einer dauerhaften Vermietung an fremde Dritte gehen die Finanzbehörden nämlich typischerweise davon aus, dass eine Einkünfterzielungsabsicht vorliegt. Diese Unterstellung basiert auf der Annahme, dass fremde Dritte sich gegenseitig nichts schenken. Vermietungen an nahestehende Personen müssen dagegen regelmäßig dem „Fremdvergleich“ standhalten. Dabei wird geprüft, ob das Mietverhältnis mit einem fremden Dritten in der gleichen Weise vereinbart und durchgeführt worden wäre.

Im Fall einer aus zwei Personen bestehenden **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) musste noch genauer hingeschaut werden: Einer der Gesellschafter hatte eine der beiden Etagen in einem Haus gemietet, welches der GbR gehörte. Da er als Finanzberater tätig war, nutzte er diese Etage als Büro, während

die andere Etage wegen datenschutzrechtlicher Bedenken unvermietet blieb. Den Verlust, den die GbR mit der **Vermietung des Hauses** erzielte, wollte das Finanzamt nicht anerkennen.

Das Finanzgericht Münster (FG) traf schließlich die folgende Entscheidung:

- Für die **leerstehende Wohnung** im Obergeschoss bestand **keine Einkünfteerzielungsabsicht**. Die hierauf entfallenden Kosten konnten steuerlich gar nicht geltend gemacht werden.
- Die Kosten und Erlöse aus der **vermieteten Wohnung** im Untergeschoss wurden dagegen anteilig dem anderen Gesellschafter zugeordnet. Denn eine Vermietung an sich selbst ist steuerlich unzulässig und die **Einkünfteerzielungsabsicht** kann auch **teilweise** gelten.

Um ihre Einkünfteerzielungsabsicht auch für die Wohnung im Obergeschoss glaubhaft zu machen, hätte die GbR das Haus umbauen und so auch die obere Wohnung vermietbar machen müssen. Hindernisse wie die angeführten Datenschutzbedenken sind laut FG zu beseitigen.

**Hinweis:** Sie haben ebenfalls eine Immobilie, deren Grundriss die Vermietung erschwert, und suchen nach einer Lösung? Wir können diese gern gemeinsam mit Ihnen entwickeln, um steuerliche Fallen zu umgehen.

## Verluste aus Ferienimmobilien: Wann liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?

In Zeiten niedriger Zinsen kehren Anleger den klassischen Sparformen wie Sparbüchern und Festgeldern zunehmend den Rücken und schauen sich nach ertragreicheren Anlageformen um. Im Immobiliensegment fällt die Wahl mitunter auf den Kauf von Ferienwohnungen und -häusern. Wer hier vorrangig auf steuerfreie Wertsteigerungen der Immobilie setzt und durch die laufende Vermietung steuerliche Vermietungsverluste produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit die Minusbeträge steuerlich anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Beschluss darauf hin, dass die **Einkünfteerzielungsabsicht bei teilweiser Selbstnutzung des Feriendomizils schwerer nachzuweisen** ist als bei einer durchgehenden Vermietung. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss wie folgt unterschieden werden:

- Wird die Ferienwohnung bzw. das Ferienhaus **ausschließlich an Feriengäste vermietet** (und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten) und wird die ortsübliche Vermietungs-

zeit von Ferienunterkünften nicht erheblich unterschritten (= um mindestens 25 %), so soll der Fiskus davon ausgehen, dass der Vermieter eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. In diesem Fall liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten somit recht niedrig.

- Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, weil sich der Vermieter beispielsweise die **zeitweise Selbstnutzung** seines Feriendomizils vorbehalten hat, muss er sein Finanzamt durch eine - regelmäßig 30 Jahre umfassende - Prognoseberechnung von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit die Verluste anerkannt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung muss diese „Nachweishürde“ vom Vermieter bereits genommen werden, wenn er sich eine Selbstnutzung im Vertrag mit der Vermietungsorganisation lediglich vorbehalten, eine Selbstnutzung tatsächlich aber gar nicht stattgefunden hat.

**Hinweis:** Wer den Kauf einer Ferienimmobilie plant, sollte frühzeitig unseren steuerfachkundigen Rat einholen. Wir können von vornherein darauf hinwirken, dass die Rahmenbedingungen der Vermietung steueroptimal ausgestaltet werden (beispielsweise indem die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler übertragen wird und eine Eigennutzung im Vermittlungsvertrag gezielt ganzjährig ausgeschlossen wird).

## Fremdgelder: Genaue Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich

Fremdgelder, die Sie als durchlaufende Posten vereinnahmen, sollten Sie unbedingt von anderen betrieblichen Einnahmen getrennt verwalten. Diese Empfehlung lässt sich aus einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten. In dem Verfahren hatte ein Rechtsanwalt für die Abwicklung anderer Unternehmen durch seine Kanzlei Fremdgelder erhalten. Daneben hatte er auch eigene Vergütungen vereinnahmt. Diese Gelder vermischte er auf seinem betrieblichen Konto.

Nach Ansicht des Finanzamts war durch die Vermischung der Gelder nicht mehr eindeutig festzustellen, ob es sich tatsächlich um Fremdgelder handelte oder um eigene Vergütungen. Der Rechtsanwalt musste daher auch die Fremdgelder als eigene Einnahmen der Umsatzsteuer unterwerfen. Seine gegen diese Behandlung gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) blieb erfolglos. Und auch der BFH hat nun bestätigt, dass der Anwalt die Gelder versteuern muss, weil sich nicht mehr feststellen lässt, ob es sich wirklich um Fremdgelder handelt.

**Hinweis:** Zwischendurch hatte der Rechtsanwalt die mündliche Verhandlung am FG aus Protest gegen vermeintliche Verfahrensfehler vorzeitig verlassen. Dies verhinderte aber nicht, dass das Gericht die Verhandlung fortführte. In der Regel reagieren Richter auf ein

solches Verhalten mit einer ungünstigen Entscheidung für den Kläger.

## Photovoltaikanlage: Wenn der Mieter vor der Installation die Dachsanierung übernimmt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich unlängst mit dem Fall eines Betreibers von **Photovoltaikanlagen** auseinandergesetzt, der für seine Zwecke die **Dachfläche** einer Reithalle **angemietet** hatte. Die Halle, auf der die Anlage installiert werden sollte, stand im Eigentum einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); die Nutzung der Dachfläche hatten die Parteien vertraglich vereinbart.

Da das Dach aus Asbestplatten bestand, **übernahm der Mieter die Erneuerung** desselben, bevor er die Anlage darauf errichtete. Aus den Kosten der Dachsanierung machte er die Vorsteuer geltend. Allerdings ging das Finanzamt davon aus, dass es sich bei der Erneuerung um eine steuerpflichtige Leistung gegenüber dem Vermieter handelte. Damit konnte der Mieter die Vorsteuer zwar geltend machen, sollte für die Sanierung jedoch in gleicher Höhe wieder Umsatzsteuer abführen.

Der BFH kam hier zu dem Ergebnis, dass die Dachsanierung eine **Werklieferung des Mieters gegenüber dem Vermieter** darstellte. Damit musste er im Prinzip **Umsatzsteuer** an das Finanzamt abführen. Da im Streitfall jedoch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob die Werklieferung **entgeltlich** erfolgt war, verwies der BFH diese Frage an das zuständige Finanzgericht zurück. Dieses muss jetzt prüfen, ob die GbR dem Mieter ein Entgelt für die Dachsanierung gezahlt hat oder nicht.

## Grunderwerbsteuer: Einheitlicher Erwerbsgegenstand - Baukosten dürfen nachträglich in Steuerberechnung einbezogen werden

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, kann es vorkommen, dass das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Bodenwert, sondern auch auf die Bauerrichtungskosten berechnet. Ursächlich hierfür ist die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der auch Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer eingerechnet werden können, wenn zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

**Hinweis:** Durch die Einrechnung der Baukosten erhöht sich die Grunderwerbsteuer nicht selten um mehrere Tausend Euro - diese ungeplanten Ausgaben können Bauherren in erste finanzielle Nöte bringen.

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Zusatzqualifikationen  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DstV e.V.)

### Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

Wird der Bauerrichtungsvertrag erst geschlossen, nachdem der Grundstückskauf abgewickelt ist und das Finanzamt die Grunderwerbsteuer (unter Ansatz des Bodenwerts) festgesetzt hat, kann das Amt berechtigt sein, die ursprüngliche Steuerfestsetzung zu ändern und die Bauerrichtungskosten nachträglich in die Steuerberechnung einzubeziehen - dies geht aus einem neuen Urteil des BFH hervor. Das Gericht wertet den **Abschluss des Bauerrichtungsvertrags** als ein **nachträgliches Ereignis, das die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs** (um die Bauerrichtungskosten) **erhöht**.

**Hinweis:** Sofern das Finanzamt die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Bodenwert berechnet, können Bauherren also nicht davon ausgehen, dass das Amt an der späteren Erhöhung der Grunderwerbsteuer gehindert ist.

## ARBEITGEBER/PERSONAL

### Diskriminierung bei der Arbeit: Entschädigungs- und Vergleichs- zahlungen sind steuerfrei

Arbeitgeber denken in der Regel primär wirtschaftlich: Erbringt ein Arbeitnehmer seine Leistung nicht mehr, ergreifen sie Maßnahmen, um die Situation zu ändern. Im schlimmsten Fall entlassen sie den Angestellten. Wie kompliziert eine Kündigung mitunter werden kann, musste ein Arbeitgeber feststellen, der einer **Arbeitnehmerin personenbedingt kündigen** wollte, nachdem bei ihr ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt worden war.

Dagegen wehrte sich die Arbeitnehmerin erfolgreich und erhielt 10.000 € als **Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**. Über die steuerliche Behandlung dieser Entschädigung waren sich das Finanzamt und die Frau allerdings uneins: Während Letztere den Betrag nicht versteuern wollte, betrachtete das Finanzamt ihn als eine Art Entlassungsentschädigung.

Zur Klärung dieses Streitpunkts muss zwischen der Wiedergutmachung eines Vermögensschadens (z.B. von entgangenem Arbeitslohn) und der Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens (z.B. einer Diskriminierung) unterschieden werden. Ein Vermögensschaden wird typischerweise mir einer steuerpflichtigen Entlassungsentschädigung ausgeglichen. Eine **Zahlung wegen Diskriminierung** ist dagegen **steuerfrei**.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, dass noch nicht einmal eine Diskriminierung vorliegen muss, damit die Zahlung steuerfrei bleibt. Im Streitfall zog die Entlassene zwar vor Gericht, allerdings schlossen sie und ihr Arbeitgeber einen Vergleich. Ein Urteil über die Frage, ob tatsächlich eine Diskriminierung vorgelegen hatte oder nicht, traf das Gericht gar nicht. Demnach ist schon das potentielle Vorliegen eines immateriellen Schadens ausreichend, um **auch eine Vergleichszahlung zwecks Verhinderung weiterer Rechtsstreitigkeiten über die Diskriminierung** als steuerfreie Entschädigung anzuerkennen.

**Hinweis:** Haben Sie ebenfalls eine Einmalzahlung von Ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber erhalten und wissen nicht, welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus ergeben? Wir beraten Sie gern.

### Mutterschutz: Künftig sollen mehr Frauen profitieren

Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts hat am 12.5.2017 den Bundesrat passiert und soll im Wesentlichen ab 2018 gelten. Auf die diversen Änderungen möchten wir an dieser Stelle zwar (noch) nicht konkret eingehen, wollen es aber nicht versäumen, Sie als Arbeitgeber auf die **Erweiterung des Bußgeldkataloges** hinzuweisen. Insbesondere wird ein Verstoß gegen die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen zur Ordnungswidrigkeit erklärt und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Als Stichtag gilt hier zwar erst der 1.1.2019, vorher hat der Arbeitgeber jedoch die Gefährdungsbeurteilungen gesetzeskonform anzupassen.

**Hinweis:** In Betrieben Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber eine Kopie des Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht **auszulegen** oder **auszuhängen**, es sei denn, er macht das Gesetz für die bei ihm beschäftigten Personen in einem **elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich**.